

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1979	Nummer 12
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	9. 2. 1979	Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung – EingrVO –)	97
223	28. 2. 1979	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz	99
223	12. 3. 1979	Bekanntmachung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen	102
792	1. 3. 1979	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW)	105

20320

**Verordnung
über die Eingruppierung der kommunalen
Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen durch die
Gemeinden und Gemeindeverbände
(Eingruppierungsverordnung – EingrVO –)**

Vom 9. Februar 1979

Auf Grund des § 21 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Artikels IX § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975

(GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird nach Maßgabe der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKommBesV) vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468) im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Eingruppierung der Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Nur den in dieser Verordnung genannten Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände darf eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Eingruppierung der Wahlbeamten auf Zeit

§ 2

(1) Die Ämter der Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden

sind nach der Einwohnerzahl und den Absätzen 1 bis 6 wie folgt einzugruppieren:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe		
	Gemein- dedirek- toren	zum all- gemeinen Vertreter des Gemeinde- direktors bestellte	sonstige
		Beigeordnete	
bis 10 000	A 14/A 15	A 12/A 13	-
von 10 001- 20 000	A 16/B 2	A 14/A 15	A 13/A 14
von 20 001- 30 000	B 2/B 3	A 15/A 16	A 14/A 15
von 30 001- 40 000	B 3/B 4	A 16/B 2	A 15/A 16
von 40 001- 60 000	B 4/B 5	B 2/B 3	A 16/B 2
von 60 001-100 000	B 5/B 6	B 3/B 4	B 2/B 3
von 100 001-150 000	B 6/B 7	B 4/B 5	B 3/B 4
von 150 001-250 000	B 7/B 8	B 5/B 6	B 4/B 5
von 250 001-500 000	B 8/B 9	B 6/B 7	B 5/B 6
über 500 000	B 10/B 11	B 8/B 9	B 7/B 8

(2) Die Gemeinden dürfen unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 1 überschritten hat oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

(3) Ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 können Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern das Amt des Kämmerers und eines weiteren Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppieren, die für die sonstigen Beigeordneten vorgesehen ist.

(4) Die Städte der früheren Einwohnergrößenklasse 350 001-450 000 dürfen die Ämter der Beigeordneten jeweils um eine Besoldungsgruppe höher als nach der Tabelle vorgesehen ausweisen, wenn der Wahlbeamte nach Ablauf seiner Amtszeit in dasselbe Amt wiederberufen ist.

(5) Die Stadt Bonn darf das Amt des Oberstadtdirektors bereits in dessen erster Amtszeit in der Höchstbesoldungsgruppe ihrer Einwohnergrößenklasse ausweisen.

(6) Steigt eine Gemeinde in eine höhere Einwohnergrößenklasse auf, nachdem sie das Amt eines Wahlbeamten auf Grund seiner Wiederwahl in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppiert hat, kann sie für dieses Amt erneut die Höchstbesoldungsgruppe in Anspruch nehmen.

§ 3

(1) Es sind einzugruppieren:

1. Das Amt des Oberkreisdirektors in Kreisen mit einer Einwohnerzahl von 100 001-200 000 in Besoldungsgruppe B 4/B 5, von 200 001-300 000 in Besoldungsgruppe B 5/B 6, über 300 000 in Besoldungsgruppe B 6/B 7,
2. das Amt des Kreisdirektors als allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors in eine der beiden Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B unterhalb der Mindestbesoldungsgruppe, die Nummer 1 für das Amt des Oberkreisdirektors vorsieht.

(2) § 2 Abs. 2 und 6 gilt für Kreise bis 300 000 Einwohner entsprechend.

§ 4

(1) Es sind einzugruppieren:

1. Das Amt des Direktors des Landschaftsverbandes in Besoldungsgruppe B 8,
2. das Amt des Ersten Landesrats in Besoldungsgruppe B 6,

3. höchstens drei Ämter von Landesräten mit besonders schwierigen Aufgabengebieten in Besoldungsgruppe B 5,

4. die Ämter der sonstigen Landesräte in Besoldungsgruppe B 4.

(2) Es sind einzugruppieren:

1. Das Amt des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Besoldungsgruppe B 6,

2. das Amt des Ersten Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 4,

3. die Ämter der sonstigen Beigeordneten in Besoldungsgruppe B 3.

(3) Das Amt darf unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher als nach den Absätzen 1 und 2 eingruppiert werden, wenn der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Aufwandsentschädigungen

§ 5

(1) Gemeindedirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis 5 000	145,- DM
von 5 001- 10 000	185,- DM
von 10 001- 20 000	225,- DM
von 20 001- 40 000	325,- DM
von 40 001-100 000	355,- DM
von 100 001-250 000	445,- DM
von 250 001-500 000	510,- DM
über 500 000	560,- DM

monatlich nicht übersteigen darf.

(2) Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Kreisen mit einer Einwohnerzahl

bis 200 000	360,- DM
von 200 001-300 000	390,- DM
über 300 000	420,- DM

monatlich nicht übersteigen darf.

(3) Die Direktoren der Landschaftsverbände erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 510,- DM monatlich nicht übersteigen darf.

(4) Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk erhält eine Aufwandsentschädigung, die 325,- DM monatlich nicht übersteigen darf.

(5) Dem Verbandsvorsteher und Leitern wirtschaftlicher Einrichtungen des Landesverbandes Lippe kann eine Aufwandsentschädigung bis zu den Beträgen gewährt werden, die zusammen mit der Haushaltssatzung nach § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 206) genehmigt werden.

§ 6

(1) Den allgemeinen Vertretern der in § 5 genannten Beamten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 66 2/3 v.H., den Beigeordneten und Landesräten bis zu 33 1/2 v.H. der jeweiligen Sätze in § 5 gewährt werden.

(2) Soweit in einem Kreis kein Wahlbeamter, sondern ein Beamter auf Lebenszeit zum allgemeinen Vertreter bestellt ist, kann dieser eine Aufwandsentschädigung erhalten. Sie darf 240,- DM nicht übersteigen.

§ 7

(1) Werkleiter, die nach der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes eingruppiert sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors bestellten Beamten und bei Betriebszahlen

bis 10 Millionen	80,- DM
von über 10- 35 Millionen	105,- DM
von über 35- 70 Millionen	130,- DM
von über 70-450 Millionen	160,- DM
von über 450-900 Millionen	185,- DM
von über 900 Millionen	210,- DM

monatlich nicht übersteigen.

(2) Mehrere gleichberechtigte Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung nur, wenn sie an Stelle eines Ersten Werkleiters bestellt sind; ihre Aufwandsentschädigungen dürfen zusammen die Sätze nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(3) Maßgebend ist das Wirtschaftsjahr, das in der Werkleiterbesoldungsverordnung des Bundes bestimmt ist.

§ 8

(1) Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung sind an die Stelle gebunden und nicht ruhegehaltfähig.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von 66⅓ v.H., wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(3) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 2 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 2 Buchstabe a 33⅓ v.H. der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur Höhe von 66⅓ v.H., in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

Einwohnerzahl

§ 9

Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl nach § 4 BKomBesV maßgebend. Eine bei der Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl kann erst in dem der Volkszählung folgenden Jahr zugrunde gelegt werden. Die Rechtsstandwahrung bei Verringerung der Einwohnerzahl richtet sich nach § 5 BKomBesV.

Besoldungsdienstalter

§ 10

Bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Wahlbeamten findet § 28 Abs. 2 BBesG keine Anwendung.

Überleitung

§ 11

(1) Die Ämter der Wahlbeamten, die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amt sind, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die nach den §§ 2 bis 4 bestimmte Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A oder B übergeleitet, wenn sie zu diesem Zeitpunkt davon abweichend eingruppiert sind. Erhält ein Wahlbeamter auf Grund seiner Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit für seine Person die Bezüge der gegenüber seinem Amt nächsthöheren Besoldungsgruppe, ist für die Überleitung diese Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.

(2) Ist ein Amt bisher höher eingruppiert als die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung es zulassen, wird es in die Besoldungsgruppe übergeleitet, in die es nach dieser Verordnung höchstens einzugruppiert ist. Der Amtsinhaber erhält eine Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. Bes VNG. Diese Überleitungszulage wird weitergewährt, wenn der Wahlbeamte unmittelbar nach Beendigung seiner Amtszeit in dasselbe Amt wiederberufen wird und das Amt nach dieser Wiederwahl weiterhin nicht in die frühere Besoldungsgruppe eingruppiert werden kann.

(3) Ist ein Amt bisher niedriger eingruppiert als es nach dieser Verordnung mindestens einzugruppiert ist, wird es in die Besoldungsgruppe übergeleitet, in die es nach dieser Verordnung mindestens einzugruppiert ist.

(4) Dem Beamten ist die Änderung der Eingruppierung schriftlich mitzuteilen.

Inkrafttreten

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft

- a) die Eingruppierungsverordnung - EingrVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1970 (GV. NW. S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 3),
- b) die Verordnung über die Eingruppierung und die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 22. Juli 1963 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1972 (GV. NW. S. 402) und
- c) die Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors vom 1. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937).

Düsseldorf, den 9. Februar 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

- GV. NW. 1979 S. 97.

223

Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz Vom 28. Februar 1979

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsdauer

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entsprechen (Durchschnittsbeträge), gelten für das Schuljahr 1979/80.

§ 2

Sparsamkeitsgrundsatz und Ausgleich der Durchschnittsbeträge

(1) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

(2) Durchschnittsbeträge dürfen nur unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 LFG überschritten werden.

§ 3

Grundschule

(1) Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 40,- DM,
Klasse 2 bis zu 48,- DM,
Klasse 3 bis zu 63,- DM,
Klasse 4 bis zu 37,- DM.

(2) Für den Schulkindergarten wird ein Betrag von 32,- DM festgesetzt.

§ 4

Hauptschule

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 147,- DM,
- Klasse 6 bis zu 82,- DM,
- Klasse 7 bis zu 140,- DM,
- Klasse 8 bis zu 80,- DM,
- Klasse 9 bis zu 65,- DM,
- Klasse 10 bis zu 137,- DM.

§ 5

Realschule

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 147,- DM,
- Klasse 6 bis zu 82,- DM,
- Klasse 7 bis zu 140,- DM,
- Klasse 8 bis zu 122,- DM,
- Klasse 9 bis zu 142,- DM,
- Klasse 10 bis zu 56,- DM.

(2) Für die Aufbaurealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 7 bis zu 198,- DM,
- Klasse 8 bis zu 120,- DM,
- Klasse 9 bis zu 141,- DM,
- Klasse 10 bis zu 80,- DM.

§ 6

Gymnasien

(1) Für die Klassen 5 - 10 des Gymnasiums und für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 147,- DM,
- Klasse 6 bis zu 82,- DM,
- Klasse 7 bis zu 140,- DM,
- Klasse 8 bis zu 134,- DM,
- Klasse 9 bis zu 138,- DM,
- Klasse 10 bis zu 99,- DM,
- Jahrgangsstufe 11 bis zu 195,- DM,
- Jahrgangsstufe 12 bis zu 141,- DM,
- Jahrgangsstufe 13 bis zu 35,- DM.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden festgesetzt für das Aufbaugymnasium:

- Klasse 7 bis zu 187,- DM,
- Klasse 8 bis zu 153,- DM,
- Klasse 9 bis zu 99,- DM,
- Klasse 10 bis zu 122,- DM.

§ 7

Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 188,- DM,
- 2. Semester bis zu 45,- DM,
- 3. Semester bis zu 143,- DM,
- 4. Semester bis zu 34,- DM.

§ 8

Abendgymnasium

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 188,- DM,
- 3. Semester bis zu 135,- DM,
- 5. Semester bis zu 180,- DM,
- 7. Semester bis zu 57,- DM,
- 8. Semester bis zu 12,- DM.

§ 9

Kolleg

Für das Kolleg werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 243,- DM,
- 2. Semester bis zu 75,- DM,
- 3. Semester bis zu 155,- DM,
- 4. Semester bis zu 58,- DM,
- 5. Semester bis zu 23,- DM.

§ 10

Berufsschule

(1) Für die kaufmännische, die gewerblich-technische und die bergmännische Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 86,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 43,- DM.

Für das 3. Ausbildungsjahr der kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann erfolgt, ein Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 40,- DM.

Soweit eine Ausbildung in der „Stufenausbildung in der Bauwirtschaft“ erfolgt, werden folgende Beträge festgesetzt:

- Stufe I (1. und 2. Ausbildungsjahr) bis zu 130,- DM,
- Stufe II (3. Ausbildungsjahr) bis zu 40,- DM.

Soweit eine Ausbildung in der „Stufenausbildung elektrotechnischer Berufe“ erfolgt, werden folgende Beträge festgesetzt:

- Stufe I (1. und 2. Ausbildungsjahr) bis zu 150,- DM,
- Stufe II (3. und 4. Ausbildungsjahr) bis zu 80,- DM.

(2) Für die allgemein-gewerbliche und die landwirtschaftliche Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 76,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 37,- DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 35,- DM.

(3) Für die übrigen Berufsschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 66,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 32,- DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 31,- DM.

(4) Für Schüler, die aufgrund der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) oder der Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665) in das 2. Jahr der Berufsschule eingeschult werden, wird zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres ein Betrag bei den in Absatz 1 genannten Berufsschulen von bis zu 40,- DM, bei den in Absatz 2 genannten Berufsschulen von bis zu 35,- DM und bei den in Absatz 3 genannten Berufsschulen von bis zu 31,- DM festgesetzt.

(5) Soweit Bücher im 3. Ausbildungsjahr der allgemein-gewerblichen Berufsschule oder der in Absatz 3 genannten Berufsschulen notwendig werden, sind Teile der Durchschnittsbeträge des 1. und/oder 2. Ausbildungsjahres entsprechend in das 3. Ausbildungsjahr zu übernehmen.

(6) Für das Berufsvorbereitungsjahr wird ein Betrag bis zu 137,- DM festgesetzt.

(7) Für das Berufsgrundschuljahr sind die Beträge der Unterstufe an zweijährigen Berufsfachschulen entsprechender Fachrichtung maßgebend (vgl. § 12).

§ 11

Berufsaufbauschule

Für die Berufsaufbauschulen aller Fachrichtungen werden Beträge bis zu 193,- DM festgesetzt.

§ 12

Berufsfachschulen

(1) Für die zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, die Berufsfachschule für Technik, die Berufsfachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft, die Berufsfachschule für Sozialpflege, die Pflegevorschule, die

Berufsfachschule für Chemie, Physik, Biologie, die Berufsfachschule für Landwirtschaft und die Berufsfachschule für Textil und Bekleidung werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 204,- DM,
Oberstufe bis zu 71,- DM.

(2) Für die zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft (Handelsschule) werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 173,- DM,
Oberstufe bis zu 55,- DM.

(3) Für die einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife, Richtungen Textil und Bekleidung, Ernährungs- und Hauswirtschaft sowie Gestaltung wird der Betrag bis zu 165,- DM festgesetzt.

Für die einjährige Berufsfachschule, Richtung Technik (Sonderklasse für Schüler mit Fachoberschulreife) wird der Betrag bis zu 179,- DM festgesetzt.

Für die übrigen einjährigen Berufsfachschulen wird der Betrag bis zu 104,- DM festgesetzt.

(4) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 148,- DM,
Mittelstufe bis zu 66,- DM,
Oberstufe bis zu 28,- DM.

(5) Für die dreijährige gewerbliche Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 189,- DM,
Mittelstufe bis zu 85,- DM,
Oberstufe bis zu 54,- DM.

(6) Für die Höhere Handelsschule und für die zweijährige Berufsfachschule für technische Assistenten (Sonderklasse für Abiturienten) wird der Betrag bis zu 195,- DM festgesetzt.

Unterstufe bis zu 195,- DM,
Oberstufe bis zu 105,- DM.

Für die einjährige Höhere Handelsschule (Sonderklasse für Abiturienten) und für die eineinhalbjährige Berufsfachschule für technische Assistenten (Sonderklasse für Abiturienten) wird der Betrag bis zu 195,- DM festgesetzt.

(7) Für die dreijährige Fachschule für Sozialpädagogik werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM,
3. Ausbildungsjahr _____ DM.

(8) Für die dreijährige Berufsfachschule für Gymnastik werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 148,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 66,- DM,
3. Ausbildungsjahr bis zu 28,- DM.

§ 13

Gymnasialer Zweig
der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12 bis zu 203,- DM,
Klasse 13 bis zu 56,- DM.

§ 14

Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule aller Fachrichtungen werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 11 bis zu 123,- DM,
Klasse 12 bis zu 172,- DM.

(2) Schüler, die in die 12. Klasse der Fachoberschule eintreten, ohne die 11. Klasse besucht zu haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag der 12. Klasse bis zu 58,- DM.

§ 15

Fachschule (Vollzeitform)

(1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag bis zu 101,- DM festgesetzt.

(2) Für die einjährige Fachschule für Gartenbau wird der Betrag bis zu 237,- DM, für die Fachschule für Wirtschaftlerinnen und für die Landwirtschaftliche Schule, Abteilung Hauswirtschaft, bis zu 156,- DM, für die übrigen einjährigen Fachschulen bis zu 197,- DM festgesetzt.

(3) Für die eineinhalbjährige Fachschule für Sonder-/Heilpädagogik wird ein Betrag bis zu 344,- DM festgesetzt.

(4) Für die zweijährige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik und verwandte Fachrichtungen, für Bautechnik und Holztechnik, für Chemie und Galvanotechnik sowie für Kunststofftechnik und Bergbau (alle Fachrichtungen)

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM.

2. Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik

1. Ausbildungsjahr bis zu 342,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 183,- DM.

3. Wirtschaftsfachschule

1. Ausbildungsjahr bis zu 236,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 156,- DM.

4. Für die zweijährige Fachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM.

5. Für die dreijährige Fachschule für Textil und Bekleidung und die Fachschule für Mode werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 284,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 142,- DM,
3. Ausbildungsjahr _____ DM.

6. Für Fachschüler, die Durchlässigkeitskurse zur Erlangung der Fachoberschul- oder Fachhochschulreife besuchen, wird ein zusätzlicher Betrag von 56,- DM festgesetzt.

(5) Für die Abendformen aller Fachschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 197,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 118,- DM,
3. Ausbildungsjahr bis zu 25,- DM.

§ 16

Versuchsschulen

(1) Für die Klassen der Gesamtschule und die Jahrgangsstufen 1 bis 3 des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Gymnasiums (§ 6) maßgebend.

(2) Für Schüler der Kollegscheule, die nur eine Qualifikation anstreben, ist je nach dem angestrebten Abschluß der in den §§ 6, 10 bis 15 jeweils festgesetzte Betrag maßgebend.

Für Schüler der Kollegscheule, die eine Doppelqualifikation anstreben, wird je nach den angestrebten Abschlüssen der in den §§ 4 bis 6, 10 bis 15 festgesetzte höhere Betrag voll, der andere Betrag zur Hälfte gewährt.

§ 17

Sonderschule

(1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 32,- DM,
Klasse 2 bis zu 26,- DM,
Klasse 3 bis zu 74,- DM,
Klasse 4 bis zu 53,- DM,
Klasse 5 bis zu 147,- DM,
Klasse 6 bis zu 82,- DM,
Klasse 7 bis zu 140,- DM,
Klasse 8 bis zu 80,- DM,
Klasse 9 bis zu 68,- DM,
Klasse 10 bis zu 165,- DM.

(2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Vorstufe jährlich bis zu 40,- DM,
 Unterstufe jährlich bis zu 49,- DM,
 Mittelstufe jährlich bis zu 65,- DM,
 Oberstufe jährlich bis zu 64,- DM,
 Werkstufe insges. bis zu 75,- DM.

(3) Für die Schule für Blinde werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 159,- DM,
 Klasse 1 bis zu 107,- DM,
 Klasse 2 bis zu 106,- DM,
 Klasse 3 bis zu 212,- DM,
 Klasse 4 bis zu 104,- DM,
 Klasse 5 bis zu 627,- DM,
 Klasse 6 bis zu 156,- DM,
 Klasse 7 bis zu 629,- DM,
 Klasse 8 bis zu 152,- DM,
 Klasse 9 bis zu 249,- DM,
 Klasse 10 bis zu 638,- DM.

(4) Für die Schule für Sehbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 98,- DM,
 Klasse 1 bis zu 64,- DM,
 Klasse 2 bis zu 64,- DM,
 Klasse 3 bis zu 128,- DM,
 Klasse 4 bis zu 62,- DM,
 Klasse 5 bis zu 377,- DM,
 Klasse 6 bis zu 95,- DM,
 Klasse 7 bis zu 377,- DM,
 Klasse 8 bis zu 91,- DM,
 Klasse 9 bis zu 150,- DM,
 Klasse 10 bis zu 382,- DM.

(5) Für die Schulen für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 53,- DM,
 Klasse 1 bis zu 36,- DM,
 Klasse 2 bis zu 36,- DM,
 Klasse 3 bis zu 68,- DM,
 Klasse 4 bis zu 34,- DM,
 Klasse 5 bis zu 201,- DM,
 Klasse 6 bis zu 53,- DM,
 Klasse 7 bis zu 203,- DM,
 Klasse 8 bis zu 48,- DM,
 Klasse 9 bis zu 81,- DM,
 Klasse 10 bis zu 193,- DM.

(6) Für die Schule für Gehörlose werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 53,- DM,
 Klasse 1 bis zu 36,- DM,
 Klasse 2 bis zu 36,- DM,
 Klasse 3 bis zu 59,- DM,
 Klasse 4 bis zu 34,- DM,
 Klasse 5 bis zu 34,- DM,
 Klasse 6 bis zu 217,- DM,
 Klasse 7 bis zu 175,- DM,
 Klasse 8 bis zu 42,- DM,
 Klasse 9 bis zu 69,- DM,
 Klasse 10 bis zu 176,- DM.

(7) Für die Schule für Erziehungshilfe sind die Beträge der entsprechenden Klassen der Grund- und Hauptschule maßgebend.

(8) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschulen, Fachoberschulen, beruflichen Schulen und des Gymnasiums geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge der Klassen dieser Schulformen. Die Beträge werden jedoch bei den Schulen für Blinde auf den fünffachen, bei den Schulen für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag der entsprechenden Klassen festgesetzt.

(9) Für den Sonderschulkindergarten wird ein Betrag bis zu 32,- DM festgesetzt.

(10) Für die Schüler der Krankenhausschulen gelten die Sätze derjenigen Schulen bzw. Klassen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

§ 18

Schulen in Teilzeitform

Für die Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge der übrigen Semester ergeben sich durch die Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Auf- und Abrundung auf volle DM-Beträge.

§ 19

Spätaussiedler

Für die Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 65,- DM festgesetzt.

§ 20

Ausländer

Für schulpflichtige Kinder ausländischer Arbeitnehmer in deutschen Regelklassen, die am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1979

Der Kultusminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Girsensohn

– GV. NW. 1979 S. 99.

223

Bekanntmachung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen Vom 12. März 1979

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1978 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 16 Abs. 1 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 12. März 1979

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Johannes Rau

Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland und
 das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen:

Artikel 1

Errichtung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern(-senatoren) der übrigen Länder festgelegt.

Artikel 2

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe

1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
4. Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.

(2) Die Zentralstelle ist ferner für die Länder zuständige Behörde im Sinne

1. des Fernunterrichtsschutzgesetzes - FernUSG - vom 24. August 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2525),
2. von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 FernUSG,
3. von § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 990),
4. von § 4 Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1682), soweit diese Vorschrift Fernlehrgänge betrifft.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht im Hochschulbereich.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Leiter der Zentralstelle.

Artikel 4

Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der Länder an. Jede Landesregierung benennt ein ständiges Mitglied und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Zentralstelle und überwacht die Geschäftsführung der Zentralstelle. Er kann sämtliche nach diesem Staatsvertrag der Zentralstelle übertragenen Aufgaben an sich ziehen; Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Er beschließt insbesondere

1. Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle,
2. die Geschäftsordnung der Zentralstelle, die der Genehmigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf,

3. Empfehlungen zum Entwurf für den Haushaltsvoranschlag der Zentralstelle,
4. seine Stellungnahme vor der Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten.

(4) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervertreter nach Absatz 1 anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5

Leiter der Zentralstelle

(1) Der Leiter der Zentralstelle führt die laufenden Geschäfte der Zentralstelle. Er vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern(-senatoren) der anderen Länder bestellt.

Artikel 6

Verfahren, Gebühren

(1) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 438). Im übrigen wird das Verfahren durch Richtlinien des Verwaltungsausschusses geregelt.

(2) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 354) und einer Gebührenordnung, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß erläßt.

Artikel 7

Zulassung von Fernlehrgängen

Die Zulassung eines nach § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungspflichtigen Fernlehrgangs ist zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt, Umfang, Dauer oder Art der Durchführung nach näherer Bestimmung des Artikels 8 nicht zum Erreichen des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangszieles geeignet ist oder
2. der Fernlehrgang, sofern er berufliche Bildung vermittelt, nach Inhalt, Umfang, Dauer, Ziel oder Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach den Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, den Rechtsvorschriften der Länder oder anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen, oder
3. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FernUSG) oder
4. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers nach § 16 FernUSG rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebots vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FernUSG), oder
5. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FernUSG).

Artikel 8

Eignung des Fernlehrgangs

(1) Ein Fernlehrgang ist nur dann im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 geeignet, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Der Fernlehrgang muß die zum Erreichen des angegebenen Lehrgangszieles erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig, fachwissenschaftlich einwandfrei und didaktisch aufbereitet vermitteln.

Dies erfordert

1. die Vollständigkeit des Lehrmaterials,
 2. die Gleichwertigkeit des Lehrgangsinhalts mit dem Inhalt eines öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsganges und die Übereinstimmung mit den Leistungsanforderungen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung, soweit der Fernlehrgang diesem Bildungsgang entsprechen oder auf diese Prüfung vorbereiten soll,
 3. die Orientierung am Stand der Wissenschaft, die Beachtung der geltenden Normenvorschriften und die Berücksichtigung der üblichen Terminologien,
 4. eine einwandfreie sprachliche und eine adressatenangemessene Gestaltung,
 5. bei Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, die Berücksichtigung der beruflichen Praxis sowie der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung,
 6. die Beachtung fernunterrichtsdidaktischer Grundsätze und die Anwendung bewährter oder neuer erfolgversprechender didaktischer Methoden; erforderlich sind insbesondere
 - a) eine angemessene Anzahl geeigneter Kontrollfragen oder Übungsaufgaben zur ständigen Selbstkontrolle des Teilnehmers mit Lösungsanleitungen oder Lösungen,
 - b) eine angemessene Anzahl von Prüfungen und von Korrekturaufgaben, soweit nicht eine mehrmalige Überwachung des Lernerfolgs nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
 - c) begleitender Unterricht, soweit dieser nicht nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
 - d) sonstige Anleitungen, soweit diese neben vorgesehenen Prüfungen, Korrekturaufgaben oder begleitendem Unterricht erforderlich sind, um dem Teilnehmer und den Lehrkräften einen Überblick über den Leistungsstand zu geben, und
 - e) eine persönliche Beratung des Teilnehmers, soweit er sie erkennbar benötigt.
- (3) Der einen Fernlehrgang begleitende Unterricht muß hinsichtlich
1. seiner Art und Dauer,
 2. der verwendeten Unterrichtsmittel,
 3. der Beschaffenheit und Ausstattung der Räumlichkeiten und
 4. der Abstimmung mit dem Fernunterricht
- geeignet sein, das Erreichen des Lehrgangszieles angemessen zu fördern.
- (4) Lehrkräfte, die Lösungen und Ausarbeitungen der Teilnehmer prüfen, korrigieren und begutachten oder die Teilnehmer fachlich beraten oder begleitenden Unterricht erteilen, müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.
- (5) Soweit der Fernlehrgang einem öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsgang entsprechen soll, ist das für diesen Bildungsgang geltende Bewertungssystem anzuwenden.
- (6) Über Einzelheiten der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erläßt der Verwaltungsausschuß Richtlinien.

Artikel 9

Beteiligungsverfahren

Über die Zulassung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, entscheidet die Zentralstelle im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung, indem sie diesem unter Übersendung der Antragsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gibt. Beabsichtigt die Zentralstelle, von der Stellungnahme abzuweichen, gibt sie dem Bundesinstitut für Berufsbildung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Artikel 10

Verzeichnis

Die Zentralstelle führt ein Verzeichnis der nach § 12 FernUSG zugelassenen Fernlehrgänge, das jährlich zu veröffentlichen ist.

Artikel 11

Wesentliche Änderungen,
unvollständige Fernlehrgänge

(1) Für die Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG gelten die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

(2) Für die vorläufige Zulassung unvollständiger Fernlehrgänge gelten im Rahmen des § 12 Abs. 3 FernUSG die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

Artikel 12

Eignungsanerkennung

Für die Überprüfung von Fernlehrgängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 gelten die Vorschriften des Artikels 7 Nr. 1 bis 3 und des Artikels 8 entsprechend. Fernlehrgänge, die diesen Anforderungen genügen, werden als geeignet anerkannt.

Artikel 13

Prüfungen von Fernunterrichtsteilnehmern

Die Länder sollen bei Prüfungen von Teilnehmern an zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgängen die Vorbereitung durch Fernunterricht berücksichtigen.

Artikel 14

Finanzierung der Zentralstelle

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder im Verwaltungsausschuß und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister(-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlags der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister(-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister(-senatoren) und Finanzminister(-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den Ländern mit.

Artikel 15

Kündigung, Auflösung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1982.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 beizutragen. Diese Ausgleichsverpflichtung umfaßt auch die Pensionslasten der während der Mitgliedschaft eingetretenen Versorgungsfälle.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind anteilmäßig von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister(-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 bemißt sich der Anteil eines Landes an den Abwicklungskosten nach dem Anteil dieses Landes im letzten Jahr vor der Kündigung.

Artikel 16 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

(2) Der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft. Eignungsbeurteilungen, die nach dem Staatsvertrag vom 20. Dezember 1973 erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1980, soweit sie nicht vorher erlöschen, zurückgenommen werden oder widerrufen werden. Artikel 5 Abs. 2, 4 und 5 und Artikel 9 des Staatsvertrages vom 20. Dezember 1973 gelten insoweit bis zum 31. Dezember 1980 fort.

Bonn, den 16. Februar 1978

Für das Land Baden-Württemberg:
Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Goppel

Für das Land Berlin:
Stobbe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Willms

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft:
Biallas

Für das Land Hessen:
Börner

Für das Land Niedersachsen:
Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Otto Theisen

Für das Saarland:
Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

– GV. NW. 1979 S. 102.

792

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) Vom 1. März 1979

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2, 40 Abs. 2 und 46 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) wird – hinsichtlich der Regelung in Artikel I Nr. 3 nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags – verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1977 (GV. NW. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird aufgehoben.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. § 11 wird § 1; in der Überschrift wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
4. § 12 wird § 2; in der Überschrift wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 13 wird § 3; in der Überschrift wird die Angabe „§ 40 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 4“ ersetzt.
6. § 14 wird aufgehoben.
7. § 15 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1979

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1979 S. 105.

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf